



Eignungsfeststellungssatzung für die Design-Studiengänge der Fakultät Textil & Design der Hochschule Reutlingen vom 17.01.2007

Der Senat der Hochschule Reutlingen hat am 12.01.2007 auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 58 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Durch diese Satzung wird die künstlerische Eignung für die unter § 1 genannten Studiengänge festgestellt.

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 - Allgemeines

(1) Diese Satzung hat für folgende Studiengänge Gültigkeit:

- BA Textildesign/Modedesign
- BA Fahrzeug Interieur Design

(2) Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten, sofern es sich nicht um Ausschlussfristen handelt. Die Gründe sind nachzuweisen.

(3) Für die Wahrung einer Frist ist der Eingang bei der Hochschule maßgebend.

(4) Der Beginn der Vorauswahl nach § 4 ist von der Aufnahmekommission in der Regel 2 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Eignungsfeststellungsprüfung festzulegen.

(5) Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft der Vorsitzende der Aufnahmekommission, soweit nicht die Aufnahmekommission zuständig ist.

§ 2 – Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung muss bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Reutlingen, Fakultät Textil & Design, Alteburgstr. 150, 72762 Reutlingen eingegangen sein.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

1. Eine Mappe mit wenigstens 15 eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeitsproben. Die Arbeitsproben (im Original) sind mit lesbarem Namen und Entstehungsdatum zu versehen. Flächige Arbeiten sind nicht gerollt in einer mit lesbarem Namen und Anschrift des Bewerbers versehenen Mappe mit Inhaltsverzeichnis einzureichen. Zusätzlich können Fotos von großen oder sperrigen Arbeitsproben eingereicht werden. Die Mappe darf das Format 80 x 100 cm nicht überschreiten.
2. Ein Motivationsschreiben in gedruckter Form.
3. Ein Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild.
4. Eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und das Motivationsschreiben vom Bewerber selbstständig gefertigt wurden.
5. Eine Erklärung darüber, ob an der Hochschule Reutlingen oder an einer anderen Hochschule bereits eine Eignungsprüfung versucht oder abgelegt wurde.
6. Eine Erklärung, dass der Studienbewerber davon Kenntnis genommen hat, dass ein Rücktritt von der Prüfung nach Beginn der Vorauswahl nur noch unter den in § 9 genannten Bedingungen möglich ist.

(3) Eine Rücksendung der Unterlagen durch die Hochschule kann nur ohne Haftung und auf Kosten des Bewerbers erfolgen (unfrei, ohne Einschreiben und Versicherung). Zur Rücksendung in das Ausland ist ausreichendes Rückporto beizufügen. Eine Aufbewahrungspflicht der Hochschule über die Arbeitsproben besteht nur für die Dauer von drei Monaten.

§ 3 - Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich im Juni/Juli statt.

(2) In der Eignungsprüfung sollen die Studienbewerber nachweisen, dass sie eine künstlerische/fachliche Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

(3) Das Verfahren der Eignungsprüfung gliedert sich in

1. eine Vorauswahl,
2. eine praktische Prüfung (künstlerische/fachliche Klausur),
3. zusätzlich besteht die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch), sofern von der Aufnahmekommission beschlossen.

(4) Sämtliche Prüfungsteile sind nicht öffentlich.

(5) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung besteht nicht, wenn der Antrag nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig gestellt ist.

(6) Wird die Eignungsprüfung wiederholt, sind allein die Ergebnisse der letzten Prüfung maßgeblich. Die Eignungsprüfung kann insgesamt zweimal an der Hochschule wiederholt werden.

§ 4 - Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zur praktischen und mündlichen Prüfung entschieden.

(2) Die Vorauswahl wird auf Grundlage der von dem Bewerber in einer ordnungsgemäßen Bewerbung vorgelegten Arbeitsproben und des Motivationsschreibens getroffen.

(3) Die Bewerber werden zur praktischen und mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre Arbeitsproben und das Motivationsschreiben sie nicht als eindeutig ungeeignet erscheinen lassen (vgl. § 7 Abs. 4).

§ 5 - Praktische Prüfung (künstlerisch/fachliche Klausur)

(1) Die praktische Prüfung besteht aus mehreren in einer insgesamt sechsstündigen Klausur zu fertigenden gestalterischen, darstellenden, technisch-konstruktiven Prüfungsarbeiten. Die praktische Prüfung kann auch eine schriftliche Aufgabe enthalten. Die Aufgaben werden von der Aufnahmekommission gestellt.

(2) Der Termin für die praktische Prüfung wird den Studienbewerbern mindestens 10 Tage vorher (Absendung) mitgeteilt.

(3) Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Bei der Durchführung der Klausurarbeiten ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfung aufzunehmen sind.

§ 6 - Mündliche Prüfung

(1) Bei Bedarf wird die mündliche Prüfung in einem Prüfungsgespräch über künstlerisch/fachliche Fragen durchgeführt, das in der Regel 10 Minuten für jeden Studienbewerber dauert.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf gestalterische Fragen und auf fachliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Studienganges. Sie kann auch Fragen zur persönlichen Eignung und Motivation umfassen.

§ 7 - Feststellung der künstlerisch/fachlichen Eignung

(1) In der Vorauswahl, der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung sind folgende Bewertungskriterien gleichgewichtig zu Grunde zu legen:

1. künstlerische/fachliche Gestaltungsfähigkeit
2. Reflexionsvermögen und / oder verbale Darstellung gestalterischer/fachlicher Probleme und Aufgaben.

(2) In der Vorauswahl, der Bewertung der praktischen und der mündlichen Prüfung ist von jedem Prüfer jedes der Kriterien aus Abs. 1 mit einer Punktzahl zwischen 0 und 15 zu beurteilen, dabei entspricht:

- | | |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0 bis 6,9 Punkte | einer künstlerischen/fachlichen Eignung, die nicht erwarten lässt, dass der Bewerber sein Studium mit Erfolg absolviert |
| 7,0 – 12,9 Punkte | einer künstlerischen/fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass der Bewerber sein Studium mit Erfolg absolviert |
| 13,0 – 15,0 Punkte | einer besonderen künstlerischen/fachlichen Eignung. |

(3) Der Grad der künstlerischen/fachlichen Eignung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der in der Vorauswahl, der praktischen und gegebenenfalls in der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahl unter Beachtung der Wertigkeit nach Abs. 1. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(4) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer mindestens die Punktzahl 7,0 erreicht. Zur praktischen und gegebenenfalls zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der Vorauswahl mindestens die Punktzahl 7,0 erreicht.

§ 8 - Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Bewerber nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Aufnahmekommission von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der Vorsitzende der Aufnahmekommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 9 - Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Vorsitzende der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende der Aufnahmekommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Der Vorsitzende der Aufnahmekommission entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt der Vorsitzende der Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, dass der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

§ 10 - Ausschluss von der Prüfung

(1) Der Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen, wenn

1. die für die Arbeitsproben und das Motivationsschreiben abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit entspricht (§ 2 Abs. 2 Nr 3) oder
2. er es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorsitzende der Aufnahmekommission. Erfolgt der Ausschluss, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, kann der Vorsitzende der Aufnahmekommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 11 - Aufnahmekommission

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung obliegt der Aufnahmekommission.

(2) Die Aufnahmekommission besteht aus wenigstens 5 Vertretern der hauptberuflichen Professoren und deren Stellvertretern. Die Mitglieder der Aufnahmekommission und ihre Stellvertreter werden von der Fakultät bestellt.

(3) Die Aufnahmekommission wählt aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission.

(4) Die Aufnahmekommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 - Prüfungsprotokoll und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Aufnahmekommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen ist:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmekommission,
3. der Name der Prüfungsteilnehmer,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. das Prüfungsergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Ergebnisse der Gesamtbewertung der Eignungsprüfung sind dem Studienbewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 13 - Dauer der in der Eignungsprüfung festgestellten Qualifikation

Ist ein Bewerber nicht an dem Zulassungs- oder Immatrikulationstermin, zu dem er die Eignungsprüfung an der Hochschule Reutlingen bestanden hat, zum Studium zugelassen oder an der Hochschule Reutlingen immatrikuliert worden und hat er nicht inzwischen an einer neuen Eignungsprüfung im selben Studienfach an der Hochschule Reutlingen teilgenommen, so behält die erreichte Qualifikation für die Dauer von zwei Jahren für erneute Bewerbungen im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren an der Hochschule Reutlingen ihre Gültigkeit. Die Qualifikation kann für die Dauer von zwei Jahren bei Bewerbungen für den betreffenden Studiengang an der Hochschule Reutlingen zu Grunde gelegt werden.

§ 14 – Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung bei Wechsel der Hochschule oder bei Wechsel des Studienganges innerhalb der Hochschule

(1) Ein Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist grundsätzlich immer zu stellen. Dem Antrag sind in diesem Fall Arbeitsproben des Bewerbers aus neuester Zeit zu Grunde zu legen. Die Aufnahmekommission kann bestimmen, dass eine praktische und mündliche Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung nicht erforderlich ist. Beim Maßstab der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass der Studienbewerber den Studiengang schon eine entsprechende Zeit studiert hat.

(2) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den Wechsel eines Studienganges innerhalb der Hochschule Reutlingen.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, 17.01.2007



Wolfgang Hiller
Präsident

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am: 23. Jan. 2007

Abgenommen am:

Für die Richtigkeit

Unterschrift/Dienstsiegel